



TV 1862 e.V. Bad Mergentheim

Abteilung
SchwimmSport

Abteilungsordnung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Die Abteilung führt den Namen „Abteilung SchwimmSport des TV Bad Mergentheim 1862 e.V.“. Sie unterliegt damit der Vereinssatzung des TV Bad Mergentheim 1862 e.V.
2. Die Abteilung SchwimmSport ist Mitglied im Schwimmverband Württemberg und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
3. Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.
4. Die Anschrift der Abteilung SchwimmSport ist die Adresse des jeweiligen Abteilungsleiters.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Sie ermöglicht den Mitgliedern SchwimmSport und Multisport zu den Trainingszeiten zu betreiben.
2. Das von der Abteilung gesetzte Ziel ist die Verbreitung und Förderung des Schwimm- und Multisports als Freizeit- und Wettkampfsport, sowie die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit auch außerhalb der sportlichen Ebene. Fairness, Rücksichtnahme und Einhalten der Anti-Dopingbestimmungen sind Grundsätze.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Abteilung SchwimmSport kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung SchwimmSport setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Hauptverein und bei der Abteilung SchwimmSport auf einem kombinierten, vordruckten Beitrittsformular erworben. Dies schließt die Möglichkeit der Mitgliedschaft in anderen Abteilungen des TV Bad Mergentheim 1862 e.V. nicht aus.
4. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Abteilung SchwimmSport ist schriftlich an den Abteilungsleiter zu melden. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung zum Jahresende erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt ebenfalls erst zum Jahresende.

2. Mit der Austrittserklärung erlöschen die sich aus der Zugehörigkeit zur Abteilung SchwimmSport ergebenden Rechte.
3. Die Mitgliedschaft im Hauptverein bleibt durch den Austritt aus der Abteilung SchwimmSport unberührt. Ein Austritt aus dem Hauptverein ist diesem separat schriftlich an dessen Geschäftsstelle zu melden.

III. Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden und ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen der Abteilung verstößt:
 - a.) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
 - b.) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nicht nachkommt und trotz wiederholter Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
 - c.) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Abteilungsordnung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
 - d.) Wegen grob unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit, Straftaten oder sonstiger, das Ansehen der Abteilung schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
2. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand des Hauptvereins Widerspruch einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung der Abteilung SchwimmSport.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung, die Satzung des Hauptvereins und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten in der Abteilung SchwimmSport.
3. Aktives Wahlrecht haben alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder der Abteilung. Ausgenommen sind Mitglieder unter 14 Jahren, deren aktives Wahlrecht von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden kann. Eine Bündelung von Stimmen ist ausgeschlossen. Das passive Wahlrecht liegt erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vor.
4. Beim Training ist die Benutzungs- (bzw. Haus-) ordnung des Trainingsortes zu beachten. Außerdem ist den Anordnungen des Aufsichtsführenden Folge zu leisten.
5. Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Befolgung der Abteilungsordnung und zur regelmäßigen Zahlung der festgelegten Beitragsätze verpflichtet. Sie sollen hierzu eine Einzugsermächtigung erteilen.

6. Es wird von jedem aktiven Mitglied erwartet, dass es an den Veranstaltungen der Abteilung teilnimmt und sich an den dafür notwendigen Arbeitsdiensten beteiligt.

§ 5 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung SchwimmSport sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Die Abteilungsleitung
- c.) Fachausschüsse

Die Abteilungsorgane beschließen durch Abstimmung und Wahlen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Legislaturperiode beträgt 2 Jahre.

§ 6 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wird von der Abteilungsleitung einberufen und in der Regel vom Abteilungsleiter geleitet.
2. Zu der Mitgliederversammlung müssen alle Abteilungsmitglieder eingeladen werden und zwar spätestens 14 Tage vorher. Der Termin soll im 1. Halbjahr stattfinden und ist in den örtlichen Tageszeitungen oder durch Aushang im Schaukasten der Abteilung oder auf der Homepage oder per E-Mail oder auf postalischem Wege bekanntzugeben.
3. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen und müssen 7 Tage vor der Versammlung beim Abteilungsleiter eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung, des sportlichen Leiters und des Cheftrainers
 - b.) Entgegennahme des Jugendberichts
 - c.) Entgegennahme des Kassenberichts, einschließlich des Berichts der Kassenprüfer
 - d.) Aussprache über Jahresberichte
 - e.) Entlastung der Abteilungsleitung
 - f.) Wahl der neuen Abteilungsleitung
 - g.) Wahl zweier Kassenprüfer
 - h.) Beratung und Abstimmung über vorliegende Anträge
 - i.) Ordnungsänderungen
 - j.) Abteilungsbeiträge

5. Die Mitgliederversammlung ist nach §5 beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlungen und die darin getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen sind Protokolle zu verfassen, vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.
7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Viertel der Abteilungsmitglieder oder von der Abteilungsleitung nach den Ankündigungsvoraussetzungen einberufen werden.

§ 7 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung, deren Mitglieder volljährig sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Abteilungsleitung lenkt die Geschicke der Abteilung. Sie muss auf Wunsch ihren Abteilungsmitgliedern Einsicht in die Protokolle ihrer Entscheidungen gewähren.
3. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a.) dem Abteilungsleiter
 - b.) den 1-3 stellvertretenden Abteilungsleitern (Sekretär, Öffentlichkeit, ...)
 - c.) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) dem sportlichen Leiter
 - f.) dem Jugendwart
 - g.) dem Materialwart
 - h.) dem technischen Leiter
4. Die Abteilungsleitung trifft sich in regelmäßigen Abständen (mindestens halbjährlich).
5. Über den Verlauf der Abteilungsleitungssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und vom Abteilungsleiter unterzeichnet wird.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, der Nachweise und der Belege der Abteilung sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch

Unterschrift bestätigen und der Abteilungsleitung vor der Hauptversammlung mitteilen.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge der Abteilung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu wird eine Beitragsordnung erstellt, die nicht Bestandteil dieser Ordnung ist.
2. Die Beiträge werden vom Kassenswart per Lastschriftverfahren im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen.

§ 10 Satzung Hauptverein

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Hauptvereins.
(Turnverein 1862 e.V. Bad Mergentheim)

§ 11 Haftung

Die Abteilung haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für eintretende Unfälle oder Diebstähle oder Ereignisse aus Mängeln an den genutzten Sportstätten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Abteilung kann erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen der Abteilung dem TV 1862 Bad Mergentheim e.V. zu.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Mergentheim, den 14.05.2007

Dr. Richard Rogge Anja Burger Hans-Peter-Dahm Margarete Vüllers
(Vorstand samt Stellvertretern)